



Stadt Ramstein-Miesenbach

Bebauungsplan „An der Straßenmeisterei“

Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB mit Umweltbericht



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs SRL
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0
Telefax: 0631 . 361 58 -24
E-Mail : buero@bbp-kl.de
Web : www.bbp-kl.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A. PLANUNGSBERICHT	4
1 Erfordernis und Zielsetzung der Planaufstellung	4
2 Planungsgrundlagen.....	4
2.1 Lage des Plangebietes Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches Bestandssituation.....	4
2.2 Infrastruktur	5
2.3 Verfahren	6
2.4 Eigentumsverhältnisse / Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes	6
2.5 Planungsgrundlagen	6
3 Darstellung der städtebaulichen Planungsziele.....	6
4 Einfügung in übergeordnete und fachspezifische Planungen.....	6
4.1 Flächennutzungsplan	6
4.2 Naturschutzrechtliche Restriktionen.....	6
4.2.1 Natura-2000-Schutzgebiete und -objekte	6
4.2.2 Schutzgebiete und -objekte gemäß Naturschutzgesetz.....	7
4.2.3 Geschützte Biotop gemäß § 28 LNatSchG / § 30 BNatSchG	7
4.2.4 Biotopkartierung und Biotopverbund Rheinland-Pfalz	8
4.3 Klassifizierte Straßen	8
4.4 Sonstige fachplanerische Restriktionen	9
5 Erforderlichkeit und Begründung der Planinhalte des Bebauungsplans	9
5.1 Art der baulichen Nutzung.....	9
5.2 Maß der baulichen Nutzung	9
5.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen.....	10
5.4 Nebenanlagen.....	10
5.5 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.....	10
5.6 Landespflege / Ökologie: Grünordnerische und Landespflegerische Maßnahmen (Pflanz- und Erhaltungsgebote sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)	11
5.7 Wasserrechtliche Festsetzungen: Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG).....	11
5.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO RLP).....	11

6	Voraussichtliche wesentliche Auswirkungen der Planung	12
Teil B. UMWELTBERICHT		13
7	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans sowie Ziele des Umweltschutzes	13
8	Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	13
8.1	Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien.....	13
8.2	Ziele aus einschlägigen Fachplänen.....	15
9	Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	15
9.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	15
9.1.1	Schutzgebiete	15
9.1.2	Biotopkartierung und Biotopverbund Rheinland-Pfalz	17
9.1.3	Tiere und Pflanzen	17
9.1.3.1	§30-Biotope BNatSchG	18
9.1.3.2	Artenschutzrechtliche Voreinschätzung.....	20
9.1.4	Naturraum / Geologie / Boden	21
9.1.5	Wasser	21
9.1.6	Luft / Klima	21
9.1.7	Orts- und Landschaftsbild / Erholung	22
9.1.8	Mensch.....	22
9.1.9	Kultur- und Sachgüter	22
9.2	Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	22
9.3	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden.....	22
9.3.1	Für das Schutzgut Boden.....	23
9.3.2	Für das Schutzgut Klima	23
9.3.3	Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen	23
9.3.4	Für das Landschaftsbild / die Erholungsnutzung	24
9.3.5	Auswirkungen auf den Menschen	24
9.3.6	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	25
9.3.7	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie der Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG	25

10	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden können	27
10.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	27
10.2	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a+b BauGB)	28
10.2.1	M1 – Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Feuchtwiese	28
10.2.2	M3 – Begrünung und Befestigung von Stellplatzflächen.....	29
10.2.3	M4 – Eingrünung des neuen Siedlungsrandes	30
11	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	30
12	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	30
13	Monitoring.....	31
14	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	32
	Aufstellungsvermerk.....	34

Teil A. | PLANUNGSBERICHT**1 Erfordernis und Zielsetzung der Planaufstellung**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Die Stadt Ramstein-Miesenbach beabsichtigt, zur Sicherung der gewerblichen Entwicklung im dem Bereich südlich der Autobahn A 6, unmittelbar angrenzend an die Gemarkung von Landstuhl, die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen zu schaffen.

Angestoßen wurde die Planung von einem Investor, der sich auf der Suche nach einem Standort für die Vergrößerung seines Unternehmens für die in Rede stehende Fläche interessierte. Die Fläche ist tatsächlich größer als von dem Investor momentan benötigt. Sie soll jedoch in der Gesamtfläche entwickelt werden, um Spielraum für zukünftige Erweiterungen zu schaffen.

Der Bereich ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde bereits als Mischbaufläche dargestellt. In Entwicklung dieser Darstellung soll eine Festsetzung im Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) erfolgen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der planungsrechtlichen Absicherung dieses Vorhabens einschließlich der Schaffung der für seine Umsetzung notwendigen Rahmenbedingungen wie etwa die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Beauftragt mit der Durchführung der Verfahren wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern.

2 Planungsgrundlagen**2.1 Lage des Plangebietes | Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches | Bestandssituation**

Abb.: Ausschnitt aus der topographischen Karte, unmaßstäblich (Quelle: LANIS 2014)

Der Standort des Gebiets befindet sich unmittelbar südlich der Autobahn A 6 und grenzt an die Gemarkung von Landstuhl an.



Abb.: Luftbild des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung, unmaßstäblich. (Quelle: LANIS 2014)

Die exakte Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplans bzw. der Abgrenzung der Teilfortschreibung zum Flächennutzungsplan.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Raiffeisenstraße,
- im Osten durch die Landesstraße 363,
- im Norden und Westen durch die bestehenden offenen Wiesenflächen.

Das Plangebiet selbst ist unbebaut, jedoch als Baufläche im FNP der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach dargestellt. Überwiegend befinden sich hier Feuchtwiesen, die teilweise eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen.

2.2 Infrastruktur

Die Anbindung des Bereichs erfolgt im Bestand über die existierende Infrastruktur (vgl. detaillierter Abschnitt 4.3 - Klassifizierte Straßen).

Das Gebiet befindet sich in Einzugsbereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Verbandsgemeinde- und Stadtwerke Landstuhl. Hierfür liegt eine Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ramstein-Miesenbach und der Stadt Landstuhl vor, nach der Landstuhl die in diesem Bereich anfallenden Abwässer entsorgt. Ein Anschluss der in Rede stehenden Grundstücke wurde in der Stellungnahme der Verbandsgemeinde- und Stadtwerke Landstuhl mit Schreiben vom 13.11.2014 zugesichert. Somit ist auch die Ver- und Entsorgung des Gebiets im Bereich Wasser, Gas, Abwasser gesichert.

Die Anbindung der landwirtschaftlichen Grundstücke erfolgt bereits heute von Norden her über den vorhandenen Wirtschaftsweg. Insofern ergeben sich durch den Bebauungsplan keine Änderungen an der bestehenden Erschließungssituation.

2.3 Verfahren

Umweltprüfung

Für die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Diesbezüglich wird auf Teil B dieser Begründung (Umweltbericht) verwiesen.

2.4 Eigentumsverhältnisse / Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Die für die Durchführung der Planung erforderlichen Grundstücke werden durch den Investor erworben. Ein gesetzliches Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich.

2.5 Planungsgrundlagen

Folgende Unterlagen und Informationen wurden bei der Aufstellung der Planung zugrunde gelegt:

- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- Ortsbegehungen und Bestandsaufnahmen am 08.05.2014, am 22.05.2014, am 03.06.2014 und am 09.09.2015
- Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde am 22.05.2014
- Fachbeitrag Naturschutz, Stand Oktober 2015
- Abfragen des LANIS, www.lanis.rlp.de, Stand Juli 2014

3 Darstellung der städtebaulichen Planungsziele

Die maßgeblichen städtebaulichen Zielsetzungen für den vorliegenden Bebauungsplan werden wie folgt definiert:

- Aktivierung des derzeit ungenutzten, jedoch im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellten Geländes als Teil der Siedlungsfläche durch eine geeignete Nutzung,
- Berücksichtigung insbesondere der naturschutzrechtlichen Belange sowie der Belange des Orts- und Landschaftsbilds durch entsprechende Festsetzungen.

4 Einfügung in übergeordnete und fachspezifische Planungen

4.1 Flächennutzungsplan

Der Bereich ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde bereits als Mischbaufläche dargestellt. Die Festsetzung im Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) ist aus dieser Darstellung entwickelt.

4.2 Naturschutzrechtliche Restriktionen

4.2.1 Natura-2000-Schutzgebiete und -objekte

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Europäischen Vogelschutzrichtlinie als Bestandteil der Natura 2000-Gebiete ausgewiesen.

Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet FFH-6511-301 „Westlicher Moorniederung“ liegt nördlich des Plangebiets und deckt sich in diesem Bereich mit dem Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“.

Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungszustände sind nicht zu erwarten, da das geplante Baufeld im Süden des Geltungsbereichs und damit im ausreichenden Abstand festgesetzt ist. Dazwischen werden noch auf einer Distanz von mindestens 100 m Ausgleichsflächen ausgewiesen, die die vorhandenen Seggenwiesen erhalten und aufwerten.

4.2.2 Schutzgebiete und -objekte gemäß Naturschutzgesetz

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete oder -objekte gemäß LNatSchG / BNatSchG gemäß LANIS RLP Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz dargestellt.

Das Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“ grenzt – jenseits einer Wege- und einer Grabenparzelle – nördlich an den Geltungsbereich. Es deckt sich hier mit dem FFH-Gebiet.

Aufgrund des ausreichenden Abstandes des Baufeldes sind Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet durch die Planung hier nicht zu erwarten.

4.2.3 Geschützte Biotop gemäß § 28 LNatSchG / § 30 BNatSchG

Diese sind im Plangebiet selbst gemäß der Darstellung im LANIS nicht bezeichnet. Im unmittelbaren Umfeld drei geschützte Feuchtwiesen bzw. –brachen ausgewiesen.

Die im Rahmen der Planung durchgeführte Bestandskartierung hingegen hat ergeben, dass über die in der landesweiten Biotopkartierung des LANIS dargestellten Flächen hinaus innerhalb des Plangebiets weitere Flächen als Feuchtwiesen § 28 LNatSchG / § 30 BNatSchG zu schutzwürdig sind. Aufgrund ihrer Ausprägung und Flächengröße (über 1000 m²) ist diese Nass- und Feuchtwiese im obigen Sinne als pauschal geschütztes Biotop einzustufen.

Gemäß § 30 BNatSchG (§ 28 LNatSchG RLP, Abs. 3 alt) wird der besondere Schutz bestimmter Biotoptypen, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, festgelegt, Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 (2) BNatSchG genannten Biotop führen, sind verboten. Die oben in der Abbildung dargestellten, im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen Seggenwiesen unterliegen diesem gesetzlichen Pauschalschutz. Ein Teil dieser geschützten Biotop liegt innerhalb der geplanten Baugrenzen (s. Abb. oben) und wird im Rahmen des Planvorhabens in Anspruch (Flächenverlust) genommen.

Gemäß § 30 (4) BNatSchG gilt: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

Gemäß § 30 (3) BNatSchG ist der Ausgleich der Beeinträchtigungen Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotop, wobei gemäß § 15 (2) BNatSchG sowohl der funktionale Bezug (gleicher Biotoptyp und entsprechende Flächenausdehnung) als auch der räumlich Bezug (nicht zwingend im Anschluss an den Eingriff, aber so nahe, dass die Funktion des zerstörten Biotops übernommen werden kann) gegeben sein muss.

Da, wie im Umweltbericht (Teil B dieser Begründung), keine zumutbare Standort- und Planungsalternativen existieren und daher die Beeinträchtigungen von § 30 BNatSchG Biotopen unvermeidbar sind sowie die Beeinträchtigungen von gesetzlichen Biotopen sowohl in einem funktionalen Bezug (gleicher Biotoptyp und entsprechende Flächenausdehnung) als auch im einem räumlichen Bezug ausgeglichen werden können, bestehen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 30 (4) BNatSchG zur Inanspruchnahme dieser Flächen. Dies wurde im Vorfeld in einem Ortstermin mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kaiserslautern abgestimmt.

4.2.4 Biotopkartierung und Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet selbst sind keine geschützte Flächen nach § 28 LNatSchG / § 30 BNatSchG bzw. der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ausgewiesen.

Die im Norden und Westen des Plangebiets angrenzenden, im LANIS dargestellten Biotopkatasterflächen decken sich mit den oben beschriebenen gemäß § 28 LNatSchG / § 30 BNatSchG geschützten Biotopen. Es handelt sich um die Katasterfläche BK-6511-0294-2009 „Feuchtwiese am Autobahnanschluss Landstuhl NW Landstuhl“, die als artenreiche Feuchtwiese mit regionaler Bedeutung und als wichtiger Bestandteil eines großen Feuchtgebietes beschrieben ist. Schutzziel ist die Extensivierung der Wiesenflächen. Negative Auswirkungen hierauf durch das Planvorhaben sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind im landesweiten Biotopverbund des Landes Rheinland-Pfalz keine Aussagen für den Untersuchungsbereich und sein Umfeld getroffen.

4.3 Klassifizierte Straßen

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Landesstraße 363 an. Diesbezüglich gelten die üblichen Vorgaben: Keine Erschließung des Gebiets über die L 363 (also von Osten); Bauverbotszone von 20m zum Straßenrand der L 363; Zustimmungsbereich (Werbeanlagen) von 40m zum Straßenrand.

Bezüglich der Bauverbotszone wurde nochmals Kontakt mit dem LBM aufgenommen und die Verringerung der Bauverbotszone beantragt. Dies begründet sich aus den vorhandenen Restriktionen, die den städtebaulichen Entwurf für das Plangebiet bereits heute stark einschränken:

Zum einen ist eine Zufahrt in das Gebiet weder von der L 363 her, noch über den Kreisverkehr möglich, sondern muss vollständig über die Raiffeisenstraße erfolgen. Um die interne Erschließung zu minimieren und auch unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden, erscheint es nicht zweckdienlich, die erforderlichen Stellplätze im Osten des Plangebiets anzusiedeln. Sinnvoller wäre es sicherlich, das Parken im Bereich der Zufahrt anzusiedeln und die Gebäude möglichst in Richtung Osten zu rücken.

Aus städtebaulichen Gründen mussten die maximale Höhe sowie die zulässige Geschossigkeit bereits begrenzt werden, um die Belange des angrenzenden baulichen Bestands angemessen zu berücksichtigen.

Seitens des Naturschutzes gibt es in dem Gebiet erhebliche Auflagen: Angrenzende FFH- und Naturschutzgebiete sowie insbesondere gesetzlich geschützte Biotope schnüren die baulich nutzbare Fläche von Norden her sehr stark ein.

Der LBM hat diesem Antrag stattgegeben und gestattet ein Heranrücken der Bebauung bis zu einem Abstand von 17m zum Rand der L 363. Die informativ dargestellte Bauverbotszone wurde daher in der Planzeichnung auf 17m reduziert.

Die interne Erschließung des Plangebiets selbst erfolgt entweder über die Raiffeisenstraße oder aber über einen zusätzlichen fünften Arm für den bestehenden Kreisverkehr, dessen Realisierbarkeit grundsätzlich in Aussicht gestellt wurde.

4.4 Sonstige fachplanerische Restriktionen

Sonstige Zielvorstellungen von Fachplanungen, die im Widerspruch zu der vorliegenden Planung stehen, bzw. die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken, sind derzeit nicht bekannt.

5 Erforderlichkeit und Begründung der Planinhalte des Bebauungsplans

Ausgangspunkt der Planung war die Planungsabsicht eines Unternehmens, in dem in Rede stehenden Bereich seinen neuen Firmensitz zu errichten. Die vorliegende Planung ist kein vorhabenbezogener Bebauungsplan, jedoch auf die Überlegungen des Investors abgestimmt. Bei den Abstimmungen mit den Fachbehörden wurde deutlich, dass in dem Bereich naturschutzfachlich wertvolle Flächen vorhanden sind. Dem entsprechend wurde eine allseitig möglichst enge Eingrenzung des Eingriffsbereichs vorgenommen, um mögliche Konflikte im Vorfeld zu vermeiden. So erfolgt die Bauflächenausweisung unter Berücksichtigung eines kleinen Puffers für mögliche Erweiterungen in enger Abstimmung auf das Bauvorhaben. Eine Ausweisung weiterer Flächen, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen ökologischen Sensibilität des gesamten Bereichs erscheint aus planerischer Sicht nicht sinnvoll.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen innerhalb des Plangebiets werden als Mischgebiet festgesetzt.

Dies entspricht der planerischen Intention der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, die hier eine Mischbaufläche in ihrem Flächennutzungsplan darstellt.

Der Katalog der in Mischgebieten regulär zulässigen Nutzungen wird in diesem Zusammenhang eingeschränkt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass unmittelbar südlich ein Wohngebiet angrenzt, werden die Nutzungen Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten im Plangebiet ausgeschlossen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Grund- und Geschossflächenzahl wurden die nach BauNVO für Mischgebiete zulässigen Höchstgrenzen festgesetzt. Gründe für eine Absenkung dieser Ziffern sind nicht erkennbar, insbesondere da die Fläche ohnehin von Norden her durch die naturschutzrechtlichen Restriktionen stark in ihrer Entwicklung eingeschränkt ist.

Die Anzahl der Vollgeschosse wurde mit maximal drei festgesetzt. Darüber hinaus wurde eine Festsetzung der zulässigen Höhen in Form der Beschränkung der Gebäudehöhen bei maximal 11,0m vorgenommen. Höhere Ausnutzungen kommen hier aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht.

Da das Gelände nach Norden hin abfällt, werden für die Nutzung der Fläche Aufschüttungen unumgänglich sein. Ein Höhenbezug auf das vorhandene Gelände erscheint daher wenig sinnvoll. Als Bezugshöhe wird daher die Höhe der das Grundstück er-

schließenden Straßenachse (Raiffeisenstraße im Süden bzw. Landesstraße 363 im Osten definiert.

5.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen

Für die Gebäude wird eine offene Bauweise festgesetzt, um dem vorhandenen baulichen Umfeld Rechnung zu tragen.

Die östliche Abgrenzung des Baufelds erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität in einem Abstand von 17m zum Rand der Landesstraße 363.

Die Abgrenzung der nördlichen Baugrenze erfolgte aufgrund der Wertigkeit der Flächen in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Bei einer gemeinsamen Ortsbegehung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu Beginn der Planung wurde die vorliegende Baufläche unter Abwägung des Baubedarfs, der Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan und der potentiell schutzwürdigen Biotopflächen gemeinsam festgelegt.

5.4 Nebenanlagen

Nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNV und Böschungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Dies gilt nicht für die Bereiche der Grundstücke innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Innerhalb dieser Flächen sind aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit der hier vorhandenen Feuchtwiesen keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Dies gilt insbesondere auch für Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 darf die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten oder auch sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8, sofern der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Da der Bebauungsplan hierzu keine Aussagen trifft, greift die Regelung der BauNVO.

5.5 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Zur Herstellung des Straßenkörpers oder von Fußwegen erforderliche Böschungen, Stützmauern oder unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) sind auch, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen, auf den Baugrundstücken zulässig.

Die getroffene Festsetzung berechtigt den zuständigen Straßenbaulastträger unmittelbar noch nicht dazu, erforderliche Böschungen, Stützmauern oder unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) auf den betroffenen Privatgrundstücken herzustellen und zu unterhalten, solange die aus dem Eigentum fließende entsprechende Rechtsmacht des Grundstückseigentümers noch nicht auf ihn übergegangen ist. Hierfür besteht u.a. die Möglichkeit der Belastung des Grundstücks mit einem Recht (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

5.6 Landespflege / Ökologie: Grünordnerische und Landespflegerische Maßnahmen (Pflanz- und Erhaltungsgebote sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

Im Rahmen des Bebauungsplans werden folgende Maßnahmen zur landespflegerischen Vermeidung bzw. Kompensation der durch das Projekt entstehenden Eingriffe festgesetzt:

- M1 – Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Feuchtwiese
- M2 – Anlage naturnaher Tümpel zur Biotopanreicherung
- M3 - Begrünung / Befestigung von Stellplatzflächen
- M4 – Eingrünung des neuen Siedlungsrandes

Zur Beschreibung und Begründung der Maßnahmen sowie auch des landespflegerischen / naturschutzrechtlichen Konzepts vgl. ausführlicher den Umweltbericht in Teil B. dieser Begründung.

5.7 Wasserrechtliche Festsetzungen: Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51 Abs. 4 LWG)

Das auf den Grundstücken anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser einschließlich des Dachflächenwassers ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Falls eine Versickerung nicht möglich ist, hat der Bauherr Sorge zu tragen, dass auf dem Grundstück je angefangenem Quadratmeter versiegelter Fläche (Dachbegrünungen sind entsprechend in Abzug zu bringen) ein Rückhaltevolumen von mindestens 50 Litern geschaffen wird.

Grundsätzlich ist eine Gefährdung der jeweiligen Unterliegergrundstücke durch die Rückhaltemaßnahme auszuschließen.

Der Nachweis über das Rückhaltesystem und das entsprechende Rückhaltevolumen ist im Entwässerungsantrag zu erbringen.

Niederschlagswässer aus besonderer Flächennutzung mit erhöhten Anteilen an gelösten oder wassergefährdenden Stoffen sind der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

5.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO RLP)

In den Bebauungsplan ist gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung integriert. Über diese Festsetzungen ist als örtliche Bauvorschrift getrennt zu beschließen.

Ziel der getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist es, in positiver Weise auf die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Einfluss zu nehmen, ohne dabei den Bauherrn in seiner Bau- und Gestaltungsfreiheit allzu stark einzuschränken. Festsetzungen werden daher nur in denjenigen Bereichen getroffen, die von elementarem Einfluss auf das Gesamterscheinungsbild des Baugebietes sind.

Es wurde daher versucht, die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen auf das wesentliche zu beschränken.

Aussagen wurden zunächst zu Dachneigungen getroffen. Das Spektrum der hier zulässigen Dachneigungen wird für den größten Teil des Änderungsbereichs weit geöffnet, um einerseits den Anforderungen an verschiedene Typen von Wohnhäusern zu erfüllen, jedoch andererseits auch den Anforderungen an gewerbliche Bauten zu genügen.

Die Festsetzungen lassen explizit das Anbringen von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern sowie die Anlage von Dachbegrünungen zu.

Besondere städtebauliche Gründe, die eine weiter gehende Festsetzungstiefe erfordern würden, sind nicht erkennbar.

6 Voraussichtliche wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Realisierung der Planung führt andererseits zunächst dazu, dass die Ortslage, die bereits seit längerem für eine Bebauung vorgesehen war (mit entsprechender Darstellung im FNP) nun einer Nutzung zugeführt werden kann. Die Raiffeisenstraße ist bislang nur einseitig bebaut (die südliche Bebauung der Straße gehört zur Gemeinde Landstuhl).

Der vorhandene Kreisverkehr kann damit nunmehr räumlich gefasst werden, so dass der Bereich städtebaulich geordnet werden kann.

Durch die Schaffung des Baurechts ergeben sich positive Wirkungen auf die gewerbliche Entwicklung in der Stadt Ramstein-Miesenbach, da die Voraussetzungen für die Ansiedlung / Erweiterung mindestens eines Unternehmens geschaffen werden.

Durch die Planung ergeben sich aus naturschutzrechtlicher Sicht Beeinträchtigungen insbesondere für die hier vorhandenen sensiblen Flächen, die jedoch im Bebauungsplan abgearbeitet und kompensiert werden. Ausführliche Darstellungen erfolgen diesbezüglich im Umweltbericht in Abschnitt B. dieser Begründung.

Teil B. | UMWELTBERICHT**7 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans sowie Ziele des Umweltschutzes**

Die Stadt Ramstein-Miesenbach beabsichtigt, zur Sicherung der gewerblichen Entwicklung im dem Bereich südlich der Autobahn A 6, unmittelbar angrenzend an die Gemarkung von Landstuhl, die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen zu schaffen.

Angestoßen wurde die Planung von einem Investor, der sich auf der Suche nach einem Standort für die Vergrößerung seines Unternehmens für die in Rede stehende Fläche interessierte. Die Fläche ist tatsächlich größer als von dem Investor momentan benötigt. Sie soll jedoch in der Gesamtfläche entwickelt werden, um Spielraum für zukünftige Erweiterungen zu schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der planungsrechtlichen Absicherung dieses Vorhabens einschließlich der Schaffung der für seine Umsetzung notwendigen Rahmenbedingungen wie etwa die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz sowie in dem nachstehenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes abgearbeitet.

8 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsschutz und Stadtgestalt, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Im Folgenden sind die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter aufgeführt.

8.1 Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...)
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (...)
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
§§ 1 und 13 ff BNatSchG und §§ 1a und 9 LNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder

das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG und § 9 LNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 19 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Gemäß § 1a BauGB und § 18 BNatSchG sind die als Folge eines Bebauungsplans ggf. neu bzw. zusätzlich zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes im Zuge des Planungsverfahrens zu ermitteln sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan darzustellen bzw. festzusetzen

§ 30 Abs. 1 bis 4 BNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten (...). Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

§ 1 a WHG, § 2 Abs. 2 LWG

Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

§ 1 BImSchG:	Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (...)
DIN 18005, DIN 4109 und BImSchG:	Schutz und Vorsorge vor/gegen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (...)

8.2 Ziele aus einschlägigen Fachplänen

Der Bereich ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde bereits als Mischbaufläche dargestellt. Die Festsetzung im Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) ist aus dieser Darstellung entwickelt.

9 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

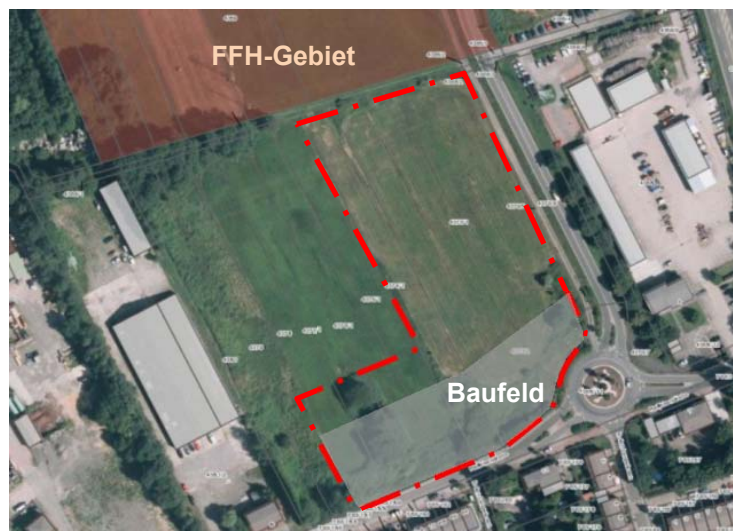
9.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine ausführliche schutzgutbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen werden, der im weiteren Bebauungsplanverfahren ergänzt wird. An dieser Stelle erfolgt vorab eine Darstellung der Bestandssituation der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Feuchtwiese, bei die durch die Planung verursachten Eingriff den Konfliktschwerpunkt darstellen.

9.1.1 Schutzgebiete

Im Plangebiet selber sind keine Schutzgebiete gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Europäischen Vogelschutzrichtlinie als Bestandteil der Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet FFH-6511-301 „Westricher Moorniederung“ liegt nördlich des Plangebiets und deckt sich in diesem Bereich mit dem Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“.¹

Es ist 2.151 ha groß und stellt sich als Niederungsbereich mit Staunässe beeinflussten Standorten, artenreichem Feuchtgrünland, Röhrichte sowie Moorheide- und Zwischenmoorreste, daneben Mischwälder, Stillgewässer und wenige Moorbruchwälder dar. Zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und dem FFH-Gebiet liegen noch eine Graben- und eine Wegeparzelle.



¹ Online-Abfrage LANIS, 2014; www.naturschutz.rlp.de

Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungszustände sind nicht zu erwarten, da das geplante Baufeld im Süden des Geltungsbereichs und damit im ausreichenden Abstand festgesetzt ist. Dazwischen werden noch auf einer Distanz von mindestens 100 m Ausgleichsflächen ausgewiesen, die die vorhandenen Seggenwiesen erhalten und aufwerten.

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete oder -objekte gemäß LNatSchG / BNatSchG gemäß LANIS RLP Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz dargestellt.

Das Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“ (NSG-7335-202, etwa 1.400 ha groß) grenzt – jenseits einer Wege- und einer Grabenparzelle – nördlich an den Geltungsbereich. Es deckt sich hier mit dem FFH-Gebiet (vgl. Abbildung oben). „Die Pfälzer Moorniederung ist in ihrer Gesamtheit ein Kernraum von landesweiter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Wegen der besonderen Standortverhältnisse (vernässte Böden mit Moorbildung in frostgefährdeter Muldenlage) hat sich ein für Rheinland-Pfalz einzigartiges Gebiet ausgebildet. Wegen des großflächigen Auftretens feuchter und nasser Standorte und der extensiven Nutzung großer Bereiche konnten sich zahlreiche, für diese Standorte typische und heute zum Teil sehr seltene bzw. stark gefährdete Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten ansiedeln und überleben.“²

Aufgrund des ausreichenden Abstandes des Baufeldes (vgl. vorangehende Abbildung und Ausführungen zum FFH-Gebiet) sind Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet durch die Planung hier nicht zu erwarten.

Geschützte Biotope gemäß § 28 LNatSchG / § 30 BNatSchG sind im Plangebiet selbst gemäß der Darstellung im LANIS nicht bezeichnet. Im unmittelbaren Umfeld (vgl. Abbildung rechts) drei geschützte Feuchtwiesen bzw. –brachen ausgewiesen:

1. Westlich an den Geltungsbereich angrenzend: „Feuchtwiesenbrache am Reitplatz NW Landstuhl“ BT-6511-0836-2009
2. Nordöstlich: „Feuchtwiese am Reitplatz NW Landstuhl“ BT-6511-0837-2009
3. Nordwestlich: „Feuchtwiese 1 am Autobahnanschluss Landstuhl NW Landstuhl“ BT-6511-0834-2009



Feuchtwiesen, gemäß § 28 LNatSchG / § 30 BNatSchG pauschal geschützt, unmaßstäblich (Quelle: LANIS 2014)

Die im Rahmen der Planung durchgeführte Bestandskartierung hingegen hat ergeben, dass über die in der landesweiten Biotopkartierung des LANIS dargestellten Flächen hinaus innerhalb des Plangebiets weitere Flächen als Feuchtwiesen § 28 LNatSchG / § 30 BNatSchG zu schutzwürdig sind (vgl. hierzu Kapitel 9.1.3.1). Aufgrund ihrer Ausprägung und Flächengröße (über 1000 m²) ist diese Nass- und Feuchtwiese im obigen Sinne als pauschal geschütztes Biotop einzustufen.

² Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“ Stadt und Landkreis Kaiserslautern vom 16. Dezember 1999

Darüber hinaus sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte gemäß LNatSchG / BNatSchG dargestellt.

9.1.2 Biotopkartierung und Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet selbst sind keine geschützte Flächen nach § 28 LNatSchG / § 30 BNatSchG bzw. der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ausgewiesen³. Die im Norden und Westen des Plangebiets angrenzenden, im LANIS dargestellten Biotopkatasterflächen decken sich mit den oben beschriebenen gemäß § 28 LNatSchG / § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.



Es handelt sich um die Katasterfläche BK-6511-0294-2009 „Feuchtwiese am Autobahnanschluss Landstuhl NW Landstuhl“, die als artenreiche Feuchtwiese mit regionaler Bedeutung und als wichtiger Bestandteil eines großen Feuchtgebietes beschrieben ist. Schutzziel ist die Extensivierung der Wiesenflächen. Negative Auswirkungen hierauf durch das Planvorhaben sind nicht zu erwarten.

Ausschnitt aus dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz, unmaßstäblich (Quelle: LANIS 2014)

Darüber hinaus sind im landesweiten Biotopverbund des Landes Rheinland-Pfalz⁴ keine Aussagen für den Untersuchungsbereich und sein Umfeld getroffen.

9.1.3 Tiere und Pflanzen

Im Mai und Juni 2014 wurde eine Biototypenerfassung im Plangebiet durchgeführt. Ergebnisse sind in der gesonderten Bestandskarte dargestellt. Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei auf die Erfassung und Bewertung der Feuchtwiesenbereiche im Hinblick auf eine Einstufung als gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschütztes Biotop gelegt (vgl. hierzu Ausführungen des nachfolgenden Kapitels).

Im Allgemeinen ist der Großteil des Plangebiets – als Teil des Landschaftsraums des Landstuhler Bruchs – durch Wiesen der feuchten Standorte (EC1), die im Plangebiet intensiv gepflegt werden, geprägt. Im Gebiet, vornehmlich in den mittleren und nördlichen Teilbereichen, lassen sich diese der Seggen-Feuchtwiesen zuordnen. Diese stellen – abgesehen von der intensiven Mahd – die ungestörteren, wertvolleren Bereiche dar. Sie sind artenarm ausgebildet, das heißt es mangelt an Stauden und Blütenpflanzen. Dies liegt sicherlich in der häufigen und frühen Mahd (im Untersuchungsjahr bereits erste Mahd im April) bedingt.

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze erstreckt sich ein Streifen gering verbuschter Grünlandbrache auf einen Grabenrandstreifen (der Graben liegt außerhalb des Geltungsbereichs). Im östlichen Grenzbereich befindet sich ein sehr kleiner, nicht ständig wasserführender Tümpel, der aber in seinen maßgeblichen Strukturen sehr schlecht ausgeprägt ist.

³ Quelle: map1.naturschutz.rlp.de/mapserverser_lanis/

⁴ Quelle: www.naturschutz.rlp.de, Online-Abfrage 05/2013

Im südwestlichen Teilbereich am feuchtegeprägten Fuß der Straßenböschungen der Raiffeisenstraße sind von dem angrenzenden brachliegenden Grundstück Röhrichte der hochwüchsigen Arten (CF2) eingewandert (vgl. Erläuterungen im nachfolgenden Kapitel). Im südlichen Teilbereich auf den Straßenböschungen und unterhalb haben sich auf ca. der Hälfte der Flächen mit Brombeere und mit Brennesselfluren, teilweise mit invasiven Neophyten des Japanischen Staudenknöterichs ruderalisierte Flächen entwickelt im Mosaik mit intensiv gemähten Grünlandbereichen und Gebüschern weitverbreiteten Straucharten und auch aus Ziergehölzarten. Auf den oberen Böschungen der Kreisverkehrsanlage ist der Anteil der Ziergehölze stark dominierend.

Insgesamt ist festzustellen, dass im südlichen Teilbereich, in dem die Bebauung geplant ist, die weniger wertvollen Wiesenbereich bzw. die Gebüsche auf den gestörten Straßenböschungsstandorten liegen. Der wertvollere, großflächig gemäß § 30 BNatSchG geschützte Feuchtwiesenbereich im mittleren und nördlichen Teilbereich wird nicht für Überbauung in Anspruch genommen und besitzt unter Berücksichtigung seines derzeit intensiv gepflegten Zustands ein durch landespflegerische Maßnahmen initiiertes, hohes Entwicklungspotential.

9.1.3.1 §30-Biotop BNatSchG

Gemäß § 30 BNatSchG (§ 28 LNatSchG RLP, Abs. 3 alt) wird der besondere Schutz bestimmter Biotoptypen, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, festgelegt, Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 (2) BNatSchG genannten Biotope führen, sind verboten. Die oben in der Abbildung dargestellten, im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Seggenwiesen unterliegen diesem gesetzlichen Pauschenschutz. Ein Teil dieser geschützten Biotope liegt innerhalb der geplanten Baugrenzen (s. Abb. oben) und wird im Rahmen des Planvorhabens in Anspruch (Flächenverlust) genommen.

Gemäß § 30 (4) BNatSchG gilt: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

Gemäß § 30 (3) BNatSchG ist der Ausgleich der Beeinträchtigungen Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen, wobei gemäß § 15 (2) BNatSchG sowohl der funktionale Bezug (gleicher Biotoptyp und entsprechende Flächenausdehnung) als auch der räumlich Bezug (nicht zwingend im Anschluss an den Eingriff, aber so nahe, dass die Funktion des zerstörten Biotops übernommen werden kann) gegeben sein muss.

rakterarten wie überwiegend Schlank-Segge (*Carex acuta*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Zweizeilige Segge (*Carex distica*) und Waldsimse (*Scirpus sylvatica*) kartiert werden, somit ist der betroffene Biotoptyp der Sumpffeggenegesellschaft zuzuordnen. Der festgestellte Deckungsgrad mit $\geq 80\%$ Sauergräser-Anteil erfüllt ebenfalls die Voraussetzung zur Einstufung als §30-Biotop. Bereichsweise wechselt die Dominanz zwischen Groß- und Kleinseggen. Daneben mischen sich bereichsweise Hochstauden wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Kuckuck-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*).

Insgesamt betrachtet ist dieser Bereich deutlich artenärmer als die westlich angrenzende, außerhalb des Plangebiets liegende Feuchtwiese, die extensiver gepflegt wird. Es ist davon auszugehen, dass häufige Mahd (lt. mündlicher Auskunft des bewirtschaftenden Landwirts 3 bis 4 x pro Jahr) und ggf. der sehr frühe Mahdtermin ursächlich für die Artenarmut ist.

- **CF2 – Schilf-/Rohrglanzgras-Röhricht:**

Dieser Biotoptyp liegt zu einem Teil im südwestlichen Teilbereich des Geltungsbereichs, zum anderen Teil innerhalb der „Feuchtwiesenbrache am Reitplatz NW Landstuhl“ BT-6511-0836-2009. Aufgrund seiner gesamten Größe von ca. 1.200 m² und unter Berücksichtigung der Komplexregel ist er als gemäß §30 BNatSchG / § 28 LNatSchG RLP pauschal geschütztes Biotop einzustufen.

Da, wie in der Begründung dargestellt, keine zumutbare Standort- und Planungsalternativen existieren und daher die Beeinträchtigungen von §30-Biotopen unvermeidbar sind sowie die Beeinträchtigungen von gesetzlichen Biotopen sowohl in einem funktionalen Bezug (gleicher Biotoptyp und entsprechende Flächenausdehnung) als auch in einem räumlichen Bezug ausgeglichen werden können, bestehen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 30 (4) BNatSchG zur Inanspruchnahme dieser Flächen. Dies wurde im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kaiserslautern abgestimmt.⁶

9.1.3.2 Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. D. h. für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL ist zu prüfen, ob die in § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände – unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - erfüllt sind. Nach § 44 (5) ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz zur Aufstellung des hier behandelten Bebauungsplans wurde durch eine überschlägige Risikoprognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich in diesem Fall auf den südlichen Teil des Plangebiets, d. h. auf den Bereich der geplanten überbaubaren Grundfläche entlang der Straße, da hier als Wirkfaktoren die Neuversiegelung und randliche, bau-, anlage- und betriebsbedingte

⁶ Ortstermin am 22.05.2014 bzw. nachfolgende schriftliche Abstimmung

Störungen relevant werden. Der nördliche Bereich des Geltungsbereichs bleibt aufgrund der baulichen Nichtinanspruchnahme unberücksichtigt.

Zur Beurteilung wurden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum. Zusätzlich wurden die wenigen Zufallsfunde bei den Begehungen am 22.05.2014 und 03.06.2014 beobachtete Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Arten erfolgte in Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens und in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht.

Angaben zu Wirkfaktoren, Relevanzeinschätzung der einzelnen Tiergruppen und Pflanzen und Einzelheiten zur Prüfung der Verbotstatbestände sind den ausführlichen Erläuterungen des Fachbeitrags zu entnehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V.m. Abs. 5BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist nach artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden neue und / oder artenreichere Lebensraumstrukturen im Plangebiet selber entwickelt, die gegenüber dem derzeitigen intensiv gepflegten, struktur- und artenarmen Zustand der Feuchtwiese eine bedeutsame Verbesserung insbesondere als Lebensraum für Schmetterlinge, Libellen, Springschrecken, Amphibien und damit verbunden als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse darstellten.

9.1.4 Naturraum / Geologie / Boden

Das Plangebiet liegt im südlichen Randbereich des „Landstuhler Bruchs“ (192.1). „Heute prägen ausgedehnte Grünlandgebiete mit großflächigen Feuchtwiesen, Röhrichtern, Seggenrieden und Moorrelikten die Niederung. Am Nord- und Südrand der Niederung entstanden traditionell Siedlungsketten, die sich insbesondere zwischen Kindsbach und Landstuhl sowie im Umfeld von Ramstein durch Industrie, Gewerbe und militärische Anlagen zu Bändern verdichtet haben.“⁷

Bei dem geologischen Untergrund handelt es sich um Moorbildung aus dem Quartär und Holozän. Das Plangebiet liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen, hier der Landstuhler Bruch. Bei der vorliegenden Bodenart im Plangebiet handelt es sich um Moor mit nährstoffreichen Torfsubstraten (mittleres Ertragspotential) und extremen Nässeinfluss (mittlere nutzbare Feldkapazität).

9.1.5 Wasser

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft des „Buntsandsteins“ vor, dabei handelt es sich um einen silikatischen Porengrundwasserleiter mit mäßig bis geringer Durchlässigkeit. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist aufgrund der Versauerungsgefährdung des Grundwassers ungünstig⁸.

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

9.1.6 Luft / Klima

Im Hinblick auf das Lokalklima stellt sich das Plangebiet, am Rande größerer zusammenhängender Siedlungsflächen mit seinen bisher unbebauten, offenen Wiesenfläche, als äußerster Teilbereich eines nördlich und westlich gelegenen, landwirtschaftlich ge-

⁷ Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=192.1

⁸ Vgl. ebenda

nutzten Kaltluftentstehungsgebietes dar. Aufgrund der ebenen topographischen Situation ergibt sich für das Plangebiet jedoch keine Bedeutung als Frischluftschneise, die siedlungsklimatisch von Bedeutung wäre.

Vorbelastung: Verkehrsimmissionen der BAB A6

9.1.7 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand im Übergang zu offenen Wiesenflächen. Im Plangebiet selber beschränken sich strukturgebende Gehölze weitgehend auf einzelne Bäume und niedrige Gebüsche im Bereich der Straßenböschung der Raiffeisenstraße. Insgesamt liegt der Landschaftsbereich des Plangebiets aber durch die BAB A6 im Norden, den Zubringer L363 im Osten, die Siedlungslage im Süden und die Bahntrasse / Gewerbenutzung im Westen stark isoliert.

Dies begründet auch die fehlende Bedeutung des Plangebietes und seiner Umgebung für die Erholungsfunktion.

Insgesamt ist das Landschaftsbild im betroffenen Bereich hinsichtlich Eigenart, Vielfalt und Schönheit als nachrangig zu bewerten.

Vorbelastung: Isolierte Lage, Verlärmung durch Verkehrsinfrastruktur

9.1.8 Mensch

Das Gelände wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Insofern gehen hier gegenwärtig keine nennenswerten Emissionen (Lärm, Geruch, Staub etc.) von der Fläche aus.

9.1.9 Kultur- und Sachgüter

Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessante Baulichkeiten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Über archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler ist ebenfalls nichts bekannt. Die vorhandenen Gebäude auf den Hofflächen stellen Sachgüter dar.

9.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Hinsichtlich des Schutzguts „Tiere / Pflanzen“ würde eine Nichtdurchführung der Planung bedeuten, dass insbesondere die betroffenen Wiesenflächen aufgrund intensiven Pflege weiterhin im Vergleich zu den geschützten Feuchtwiesen der Umgebung deutlich artenärmer ausgebildet bleiben, verbunden mit einem geringeren Wert für den Biotop- und Artenschutz.

Hinsichtlich der weiteren Schutzgüter „Geologie / Boden“, „Wasser / Wasserhaushalt“, „Klima / Luft“, „Orts- und Landschaftsbild / Erholung“ sowie „Mensch“ und „Kultur- und Sachgüter“ ist bei einer Entwicklung des Plangebietes ohne Realisierung der Planung und somit Beibehaltung des derzeitigen Status kurz- bis mittelfristig nicht von einer Veränderung des gegenwärtigen Zustandes auszugehen.

9.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden

Für die Auswirkungen der Planung im Einzelnen sind die Festsetzungen des Bebauungsplans, auf die hier jeweils Bezug genommen wird, maßgeblich. Eine ausführliche schutzgutbezogene Beschreibung kann dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen werden, der im weiteren Bebauungsplanverfahren ergänzt wird. An dieser Stelle erfolgt

vorab eine kurze Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen, die den Konfliktschwerpunkt darstellen.

9.3.1 Für das Schutzgut Boden

Durch die Ausweisung des Bebauungsplans werden bisher offene Flächen überbaut. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Flächen für Gebäude, Erschließungsstraßen und -flächen sowie Stellplatz-flächen. Der damit verbundene Funktionsverlust für Boden durch Versiegelung ist auszugleichen.

Es ergibt sich eine Neuversiegelung von rund 0,42 ha.

Zusammenfassend sind auf das Schutzgut Boden erhebliche Auswirkungen durch die Ausweisung des Mischgebiets zu erwarten

9.3.2 Für das Schutzgut Klima

Lokal- bzw. siedlungsklimatisch betrachtet besitzt das Plangebiet als äußerster Teilbereich eines nördlich und westlich gelegenen Kaltluftentstehungsgebietes, dass durch Verkehrsimmissionen vorbelastet ist, nur nachrangige siedlungsklimatische Bedeutung für die Ortslagen von Landstuhl. Auswirkungen für das Siedlungsklima sind somit nicht zu erwarten.

Mikroklimatisch ist durch Aufheizung der neu versiegelten Flächen ein geringfügiger Anstieg der thermischen Belastungen zu erwarten, die aber keine Beeinträchtigungen der Luftaustauschprozesse (gesammelte Kaltluft / Durchlüftungen) der angrenzenden Bereiche bedeuten.

9.3.3 Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen

Die Ausweisung des Mischgebietes und die damit verbundene Neuversiegelung / Flächeninanspruchnahme findet im Wesentlichen im südwestlichen Teilbereich des Bebauungsplan statt und betrifft damit einen durch angrenzende Bebauung und Straßen vorbelasteten Bereich, der z. T. durch geringwertige Biotope des Straßenrandes (Intensivwiese, Pioniergebüsche) gekennzeichnet ist. Die sehr hochwertigen Biotope der geschützten Feuchtwiesenbereiche und der Röhrichte sind ebenfalls betroffen.

Im Sinne der gesetzlichen Vermeidungs- und Verminderungsgebotes wurden 2 Planungsvarianten geprüft:

- V1: Baufläche 40 m parallel der Raiffeisenstraße
- V2: 40 m parallel des nordsüd-verlaufenden Landwirtschaftsweg

Die Prüfung hat die hier verfolgte Variante 1 entlang der Raiffeisenstraße als die Option mit dem eindeutig geringeren Eingriffsumfang, sowohl was die Inanspruchnahme der §30-Biotope als auch die Versiegelung natürlicher Bodenstandorte (in Hinblick auf die Überplanung bereits überformter Bodenstandorte der Straßenböschung) betrifft, zum Ergebnis. Grundsätzlich betrachtet betrifft der Eingriff in Bezug auf das Schutzgut Arten/Biotope den am wenigsten empfindlichen Bereich.

Von dem Vorhaben sind etwa 1.850 m² Feuchtwiese mit Sauergräserdominanz bzw. ca. 900 m² Schilf- und Rohrglanz-Röhrichte, die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG pauschal geschützt sind, vom Verlust betroffen. Die Realisierung des Vorhabens setzt eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG voraus. Diese kann nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Hierüber ist in einem gesonderten Prüfschritt im Rahmen des Baugenehmigungsantrages des Vorhabensträgers zu urteilen. Ein Ausgleich für die Eingriffe in

die geschützten Biotope ist im mittleren und nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans durch Extensivierung der Feuchtwiesenflächen und Biotopanreicherung möglich.

Neben den oben genannten geschützten Biotoptypen gehen noch ca. 1.400 m² Pioniergebüschen und etwa 1.300 m² Intensivwiese des Straßenrandes mit mittlerer bis geringer bzw. geringer Wertigkeit verloren. Diese Eingriffe sind zwar nicht als erheblich zu bewerten, sind aber ebenfalls auszugleichen.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung, die in Sinne des die in § 44 (1) BNatSchG für die europäisch geschützten Arten durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aller Voraussicht nach durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V.m. Abs. 5BNatSchG ausgelöst werden und das Vorhaben nach artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

In der Summe sind für das Schutzgut Tiere/Pflanzen - nach derzeitigem Kenntnisstand - in Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffs erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Auf unmittelbar im Norden angrenzenden, bisher intensiv gepflegten Feuchtwiesenflächen besteht ein angemessenes Ausgleichspotential, das mit Extensivierung der Pflege und Biotopanreicherung geeignet ist, die Eingriffe in das Schutzgut Tiere/Pflanzen und insbesondere in die gemäß nach § 30 Abs. 2 BNatSchG pauschal geschützten Feuchtwiesen- und Röhrichtbiotope in Höhe von rund 2.750 m² in Art und Umfang funktional und im unmittelbarem räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Eine Ausgleichbarkeit bildet die Voraussetzung für die Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und damit für die Realisierbarkeit des Bebauungsplans. Diese kann nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Diese Ausnahmegenehmigung ist bereits – auf Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen - im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt worden⁹.

9.3.4 Für das Landschaftsbild / die Erholungsnutzung

Die vorgesehene Bebauung schließt eine Baulücke zwischen der bereits vorhandenen Gewerbeansiedlung im Westen und der Baufläche der Straßenmeisterei bzw. der Verkehrsstraßen im Osten. Relevante gliedernde und belebende Gehölzstrukturen gehen nicht verloren. Die vorhandenen Gebüschstrukturen im Bereich der Straßenböschung, die gerodet werden müssen, sind in als Ortsrandeingrünung nur mäßig wirksam und schnell wiederherstellbar.

Zur Eingrünung des neuen Siedlungsrandes sind Gehölzpflanzungen anzulegen und im Bereich der Stellplatzflächen Baumpflanzungen vorzunehmen, die insgesamt geeignet sind, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weitgehend zu minimieren. Darüber hinaus sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der fehlenden Bedeutung des Plangebietes und seiner Umgebung für die Erholungsfunktion sind diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten.

9.3.5 Auswirkungen auf den Menschen

Auswirkungen auf den Menschen können sich in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar ergeben, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen be-

⁹ Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 06.11.2014

ziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im vorliegenden Fall im Plangebiet selbst an die Funktionen „Arbeiten und Aufenthalt“ geknüpft sind, sind insbesondere die Wirkfaktoren Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Bodenbelastungen zu betrachten:

- Die Darstellung als geplante Mischfläche im Flächennutzungsplan erfolgt im Einklang mit den angrenzenden Nutzungen, die ebenfalls gewerblich geprägt sind sowie entwickelt aus der Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan.
- Nennenswerte negative Lärmeinwirkungen auf die umgebenden Nutzungen (ins. Wohnen im Süden) durch die geplanten Nutzung sind im Planungsgebiet voraussichtlich nicht gegeben: Durch die Ausweisung des Baugebiets als Mischgebiet sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf umliegende Gebiete, insbesondere das südlich angrenzende Wohngebiet zu erkennen, da durch die Bestimmungen der BauNVO sichergestellt ist, dass nur solche Betriebe angesiedelt werden können, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Die von der Nutzung ausgehenden Emissionen dürften sich maßgeblich auf die An- und Abfahrt von Mitarbeitern beschränken, die über die Raiffeisenstraße bzw. den Kreisverkehr abgewickelt wird. Da das Konzept keine klassischen handwerklichen Betriebe oder gewerbliche Produktionsanlagen vorsieht, wird von einer Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) abgesehen.
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Plangebiet nach Auskunft der SGD Süd / Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Beeinträchtigungen der geplanten baulichen Nutzungen oder des angrenzenden Bestands sind damit nicht zu erwarten.

9.3.6 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch die vorliegende Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

9.3.7 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie der Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG

Für das Gebiet sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Auswirkungen in folgendem Umfang und folgender Erheblichkeit zu erwarten:

Die wesentlichen und erheblichen Eingriffe erfolgen durch die Neuversiegelung / Flächeninanspruchnahme mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen (geschützte Feuchtwiesenflächen). Die Prüfung von 2 Planungsvarianten (V1: Baufläche 40 m parallel der Raiffeisenstraße bzw. V2: 40 m parallel des nord-süd-verlaufenden Landwirtschaftsweg) hat die hier verfolgte Variante 1 entlang der Raiffeisenstraße als die Option mit dem eindeutig geringeren Eingriffsumfang, sowohl was die Inanspruchnahme der §30-Biotop als auch die Versiegelung natürlicher Bodenstandorte (in Hinblick auf die Überplanung bereits überformter Bodenstandorte der Straßenböschung) betrifft, zum Ergebnis.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (nach Beratung durch den Beirat für Naturschutz) im Rahmen der § 4 Abs. 2 BauGB-Beteiligung wurde der Eingriff durch eine Reduzierung der Bautiefe vermindert und die Baugrenze dieser Va-

riante 1 nach Süden verschwenkt, so dass noch ca. 700 m² weniger geschützte Feuchtwiese überbaut werden.

Für diese erheblichen Eingriffe stehen - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - unmittelbar in der Umgebung innerhalb des Geltungsbereichs ausreichend vorhandene Ausgleichspotential zur Verfügung. Somit stellt die hier realisierte Planungsvariante den vergleichsweise geringeren Eingriff dar.

Umweltschutzgut	Umweltauswirkung	
	nicht erheblich	erheblich
Tiere / Pflanzen	---	X
Geologie / Boden	---	X
Wasser / Wasserhaushalt	X	---
Luft / Klima	X	---
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	X	---
Mensch	X	---
Kultur- und Sachgüter	X	---

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG				
	vorhanden	Auswirkung ja / nein	Erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
FFH-, Vogelschutzgebiete	nein	nein	---	Nördlich gelegen, keine Auswirkungen zu erwarten
Naturschutzgebiete	nein	nein	---	Nördlich gelegen, keine Auswirkungen zu erwarten
Naturdenkmale	nein	nein	---	---
Landschaftsschutzgebiete	nein	nein	---	---
Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	nein	---	---
Geschützte Biotope	ja	ja	ja	Ausgleichbar innerhalb des Geltungsbereiches
Überschwemmungsgebiete	nein	nein	---	---
Wasserschutzgebiete	nein	nein	---	---
sonstige Schutzausweisungen	nein	nein	---	---
Denkmalschutz	nein	nein	---	---

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG				
Merkmale	vorhanden	Auswirkung ja / nein	Erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	nein	nein	 	----

• **Wechselwirkungen**

Über die bereits benannten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern sind nicht bekannt.

10 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden können

Der Flächennutzungsplan sichert lediglich die planungsrechtliche Umsetzung des Projekts durch die entsprechende Flächendarstellung. Auf dieser Planungsebene erfolgt selbst keine Kompensation der Eingriffe.

Maßnahmen zur landespflegerischen Vermeidung bzw. Kompensation der durch das Projekt entstehenden Eingriffe werden im Rahmen des Bebauungsplans festgeschrieben, wie nachstehend dargestellt wird.

10.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die nachfolgenden wurden im Bebauungsplan im Nachgang zu den Textfestsetzungen als unverbindliche Empfehlungen und Hinweise abgedruckt, die aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden können.

• **Verminderung von Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope durch die Entwässerungsplanung**

Durch die Anlage der Tümpel im Bereich der Süßgräser dominierten Teilbereiche der Feuchtwiese und damit außerhalb der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Flächen kann durch Anpassung der Entwässerungsplanung eine Inanspruchnahme der sehr hochwertigen Biotopflächen vermindert werden.

• **Ausweisung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen**

Die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders sensiblen Biotopflächen der geschützten Feuchtwiese sind während der Bauzeit – insbesondere im Bereich zum überbaubaren Bereich hin deutlich erkennbar durch Warnband abzugrenzen. Das Befahren und die Lagerung von Baumaterialen, Erdaushub, Baumaschinen oder sonstigen Objekten der Baustelleneinrichtung sind in diesen Bereichen ausdrücklich untersagt.

• **Vermeidung der Auswirkungen von Gehölzrodungen auf die Fauna**

Die im Zuge der Herstellung der Bauflächen und Arbeitsstreifen notwendigen Rodung der Bäume und Gebüschgruppen ist außerhalb der Vegetationsperiode, d. h. nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. In begründeten Fällen sind in der Zeit von 1. März bis 15. März bzw. von 15. August bis 30. September (also außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel) Ausnahmen möglich.

- **Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915**

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonen-der Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren. Ist dies nicht möglich, ist der Erdaushub auf eine Deponie zu bringen.

Folgende grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen werden in den Bebauungsplan übernommen:

10.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a+b BauGB)

10.2.1 M1 – Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Feuchtwiese

In der in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichnete Fläche der Seggen-Feuchtwiese, die gemäß LNatSchG RLP als pauschal geschütztes Biotop zu behandeln ist, ist jährlich einmalig nicht vor Mitte September zu mähen. Bei jedem Pflegegang ist etwa $\frac{1}{4}$ der Fläche nicht zu mähen (auf jeweils wechselnden Standorten).

An den Rändern der Mulden der Maßnahme M2 sind Streifen von 2 bis 5 m von der Mahd auszunehmen und ggf. nur im mehrjährigen Turnus und in wechselnden Bereichen zu mähen.

Das Schnittgut ist zu entfernen. Die Abfuhr des Schnittmaterials hat erst nach 2 – 3 Tagen zu erfolgen. Eine Beweidung der Fläche ist nicht zulässig. Beim Befahren der Flächen sind unerwünschte Bodenverdichtungen durch Prüfung der Befahrbarkeit, Einsatz von Zugmaschinen mit möglichst geringem Gewicht und Nutzung von Breitreifen weitgehend zu vermeiden.

Die breitflächige Versickerung in die Feuchtwiesenfläche von unbelastetem Niederschlagswasser aus der Baufläche, welches nicht von den neu anzulegenden Tümpeln der Maßnahme M2 gefasst werden kann, ist zulässig.

An sonnenexponierten Stellen sind ca. 8 Lesesteinhaufen mit einer Größe von ca. 1,5 m² zu errichten.

Als Ansitzwarten für Greifvögel sind entlang der nordwestlichen Flächen- grenze - abseits der Straßen - 2 sog. "Julen" aus naturbelassenen Hölzern zu bauen.

Hinweis: Im Rahmen des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens ist vom Vorhabensträger ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG einschließlich Darstellung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kaiserslautern einzuholen.

M2 – Anlage naturnaher Tümpel zur Biotopanreicherung

In den in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten Flächen sind naturnah gestaltete Maßnahmen zur Ableitung, Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung des von den Baugrundstücken abfließenden unverschmutzten Niederschlagswassers zulässig. Dazu sind verschieden große, temporäre und annähernd perennierende Klein- und

Kleinstgewässern mit unterschiedlichen Tiefen und möglichst langen Uferlinien zur Schaffung eines vielfältigen Biotopmosaiks anzulegen. Zielsetzung für die Anlage solcher unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten geplanten Mulden ist hier in erster Linie die Biotoptypenanreicherung, d. h. der Bereich der Feuchtwiese als Feuchte geprägter Lebensraum soll durch die Anlage wechselfeuchte Tümpel in seinem Lebensraumangebot aufgewertet werden. Entsprechend sind die Festsetzungen formuliert. Prinzipiell sind Maßnahmen zur Ableitung, Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung des von den Baugrundstücken abfließenden unverschmutzten Niederschlagswassers, die den naturschutzfachlichen Gestaltungsvorgaben für die Maßnahme M2 entsprechen, in den in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten Flächen zulässig. Überschüssiges Niederschlagswasser soll breitflächig in die angrenzende Seggen-Feuchtwiese fließen und damit indirekt deren Standortverhältnisse sichern bzw. verbessern.

Die Tümpel sind naturnah anzulegen, d. h. durch unregelmäßig geformte und unterschiedlich tiefe Mulden sind wechselfeuchte bis hin zu nahezu dauerfeuchte Bereiche zu entwickeln. Sie sind landschaftsgerecht als reine Erdmulden aus anstehendem Erdmaterial auszubilden. Befestigungen in Form von Bauwerken sind nicht zulässig. Die Mulden sind stockwerkartig anzulegen, d. h. die gesamte Fläche ist zwischen 0,5 m und 0,8 m tief abzuschleifen und innerhalb dieser Fläche sind weitere kleine (1 – 20 m²), unregelmäßige Vertiefungen bis max. 0,5 m Tiefe als Blänken zu gestalten. Bei der Verteilung sind Gruppierungen von 3 - 6 beieinander liegender Blänken vorzunehmen. Die Uferböschungen sind vielgestaltig anzulegen: möglichst flach zwischen 1 : 3 und 1 : 5.

Die Arbeiten zur Herstellung der Erdmulden (Fläche räumen, Erdarbeiten) dürfen nur in der Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) durchgeführt werden. Die aus naturschutzfachlicher Sicht angrenzenden, besonders sensiblen Biotopflächen der geschützten Feuchtwiese sind während der Bauzeit deutlich erkennbar durch Flatterband abzugrenzen. Das Befahren und die Lagerung von Baumaterialien, Erdaushub, Baumaschinen oder sonstigen Objekten der Baustelleneinrichtung sind in diesen Bereichen ausdrücklich untersagt.

Auf Ansaat im Bereich der Mulden ist zu verzichten, die hergestellten Flächen sind der freien Sukzession zu überlassen. An den Rändern der Mulden der Maßnahme M2 sind Streifen von 2 bis 5 m von der Wiesenmahd der Maßnahme M1 auszunehmen und ggf. nur im mehrjährigen Turnus und in wechselnden Bereichen zu mähen. Eine Befahrung der Flächen zu Pflegezwecken ist zulässig. Die Befahrbarkeit ist zu prüfen. Die Flächen der Mulde sind extensiv zu pflegen, d. h. Mahdarbeiten sind – soweit notwendig – nicht vor Mitte Juli auszuführen. Räumungen des Beckens sind auf ein unbedingt technisch notwendiges Mindestmaß zu beschränken und ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.

10.2.2 M3 – Begrünung und Befestigung von Stellplatzflächen

Auf Stellplatzflächen ist je 8 Stellplätze für PKW in direkter Zuordnung zu diesen Stellplätzen ein Laubbaum-Hochstamm gemäß B im Anhang der Textlichen Festsetzungen fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube zu pflanzen. Die Pflanzung hat mit Herstellung der Stellplätze zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind bei Bedarf gegen Anfahren zu schützen.

Befestigungen der Stellplätze (außerhalb der Fahrwege) sind so anzulegen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. Der Abflussbeiwert der Deckschichten dieser Flächen beträgt maximal 0,7.

10.2.3 M4 – Eingrünung des neuen Siedlungsrandes

Zur Eingrünung des neuen Siedlungsrandes und damit zur Einbindung in das Landschaftsbild sind als Maßnahme M4 im Norden des überbaubaren Bereichs zur freien Landschaft hin auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Pflanzstreifen innerhalb der Gewerbegebiets in einer Breite von 5 m 50 % der ausgewiesenen Fläche mit gebietsheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A im Anhang der Textlichen Festsetzungen zweireihig anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzung hat spätestens ein Jahr nach Beginn der Gewerbetätigkeit auf dem Grundstück zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.

11 **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes**

Die Planung leitet sich aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ab. Insofern ist eine Diskussion um Flächenalternativen an anderer Stelle auf dieser Planungsebene nicht zu führen.

Die Anordnung der Nutzungen im Konkreten wurde zunächst angelehnt an die vorhandene Erschließungssituation.

Wesentlicher entwurfsbestimmender Faktor war jedoch im vorliegenden Fall das Thema Naturschutz. Aufgrund der ökologischen Wertigkeit von Teilflächen des Geländes wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Bewertung vorgenommen, welche Bereiche durch eine zukünftige Bebauung in Anspruch genommen werden können. Dabei wurde auch in Betracht gezogen, die Baufläche entlang der Landesstraße 363 zu entwickeln. Hier wären die Eingriffe jedoch höher gewesen. Aus diesem Grund wurde von dieser Planalternative abgesehen. Eine Ausweisung eines Streifens mit Breite von 40 Metern wurde seitens der Fachbehörde als vertretbar angesehen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich innerhalb des Streifens auch Bodenüberformungen wie Böschungen befinden müssen, die nördlich angrenzend unzulässig sind.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (nach Beratung durch den Beirat für Naturschutz) im Rahmen der § 4 Abs. 2 BauGB-Beteiligung wurde der Eingriff durch eine Reduzierung der Bautiefe noch weitergehend vermindert und die Baugrenze dieser Variante 1 nach Süden verschwenkt, so dass noch ca. 700 m² weniger geschützte Feuchtwiese überbaut werden.

12 **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben**

Im Fachbeitrag Naturschutz erfolgt die Eingriffsbilanzierung durch Quantifizierung der mit den getroffenen Bebauungsplanfestsetzungen möglichen Neuversiegelung bzw. sonstiger Beeinträchtigungen.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf. Festzustellen ist, dass sonstige, weiter ins Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Umweltschutzgütern sowohl im Zustand des Status Quo als auch für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten. Die Erhebung genauerer Bestandsdaten hätte we-

der im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe / des Ausgleichs noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen weitere zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

Insbesondere eine tiefergehende pflanzensoziologische Erfassung der Artenzusammensetzung der betroffenen Feuchtwiesen zwecks definitiven Nachweises geschützten Pflanzengesellschaft hätte bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung im Hinblick auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen zu keinem anderen Ergebnis geführt, da gemäß Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 28 Abs. 1 LNatSchG RLP¹⁰ eine vegetationskundliche Zuordnung zu einer der höheren pflanzensoziologischen Kategorien ausreichend ist. Hierzu wurde in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kaiserslautern die Erfassung anhand der Kriterien "50-v.H.-Regel" (= Deckungsgrad der Charakterarten und typ. Begleitarten) und "Komplexregel" durchgeführt:

Da keine zumutbare Standort- und Planungsalternativen existieren und daher die Beeinträchtigungen von § 30 BNatSchG Biotopen unvermeidbar sind sowie die Beeinträchtigungen von gesetzlichen Biotopen sowohl in einem funktionalen Bezug (gleicher Biotoptyp und entsprechende Flächenausdehnung) als auch im einem räumlichen Bezug ausgeglichen werden können, bestehen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 30 (4) BNatSchG zur Inanspruchnahme dieser Flächen. Dies wurde im¹¹ Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kaiserslautern abgestimmt.

13 Monitoring

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die spezielle Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

¹⁰ Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz: „Vollzug des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG -); 6. Dez. 2006, veröffentl. im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, Nr. 6 vom 3. April 2007

¹¹ Ortstermin am 22.05.2014 bzw. nachfolgende schriftliche Abstimmung

14 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird nach Realisierung der Planung voraussichtlich nicht zu verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führen, wie sich insbesondere aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt:

Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen insgesamt von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Insbesondere die feuchten, weitgehend gemäß § 30 BNatSchG geschützten Wiesenflächen besitzen potentielle Lebensraumfunktion für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Allerdings sind diese bisher intensiv 3 bis 4 x pro Jahr gemähten Wiesenflächen insgesamt betrachtet deutlich artenärmer als die westlich angrenzende, außerhalb des Plangebiets liegende Feuchtwiese, die extensiver gepflegt wird.

Insgesamt gehen neben Pioniergebüschen und Intensivwiese des Straßenrandes ca. 1.800 m² gemäß § 30 BNatSchG geschützte Feuchtwiese bzw. ebenfalls geschützte ca. 900 m² Röhrichte durch Überbauung verloren. Durch die Prüfung zweier Bebauungsvarianten in Verbindung mit einer weiteren Reduzierung der Bautiefe konnte der Eingriff in diese sehr hochwertigen Biotope vermindert werden: die Bebauung ist im südlichen Teilbereich des Plangebietes (parallel zur Raiffeisenstraße und zur Kreisverkehrsanlage, im Bereich der aufgeschütteten Straßenböschungen) festgesetzt. Dieser Bereich besitzt überwiegend nur geringe bis mittlere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die großen zusammenhängenden hochwertigeren Flächen liegen weiter in der Mitte und im Norden. Sie werden zum kleinen Teil auch in Anspruch genommen. Innerhalb des Geltungsbereichs kann aber durch die Extensivierung der übrigen, derzeit bedingt durch die Intensivpflege relativ artenarmen und Feuchtwiesenflächen, in Verbindung mit strukturanreichernden landespflegerischen Maßnahmen, der Eingriff im Sinne des § 30 (3) BNatSchG ausgeglichen werden und somit die Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 30 (4) BNatSchG zur Inanspruchnahme dieser Flächen geschaffen werden. Diese Ausnahmegenehmigung wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kaiserslautern bereits in Aussicht gestellt.¹²

In der Summe sind für das Schutzgut Tiere/Pflanzen - nach derzeitigem Kenntnisstand - in Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffs erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die auszugleichen sind. Die unmittelbar im Norden angrenzenden, bisher intensiv gepflegten Feuchtwiesenflächen werden zum Ausgleich in einer Flächengröße von 9.200 m² extensiviert und stellenweise werden Kleingewässer angelegt mit dem Ziel der Verbesserung des floristischen und faunistischen Artenreichtums. Hier können die Eingriffe in das Schutzgut Tiere/Pflanzen und insbesondere in die gesetzlich geschützten Biotope in Art und Umfang ausgeglichen werden.

FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen.

Geologie / Boden

Als nachhaltigste Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Eingriffe in den Bodenhaushalt ist die Neuversiegelung im Umfang von ca. 4.200 m² festzuhalten, die z. T. den gestörten Bodenstandort der vorhandenen Straßenböschung betreffen, aber trotzdem als erheblich eingeschätzt werden muss.

¹² Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB der Kreisverwaltung Kaiserslautern zum Bebauungsplan vom 06.11.2014 und Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 14.09.2015

Durch die Extensivierung der Bodennutzung der nördlich angrenzenden Feuchtwiesenflächen werden die Auswirkungen der Bodenversiegelung – multifunktional mit dem Schutzgut Tiere/Pflanzen und Wasser - vollständig ausgeglichen.

Wasser / Wasserhaushalt

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da zum einen kein Oberflächengewässer betroffen ist und zum anderen das im Bereich der neuversiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswasser in naturnahe Tümpel der Maßnahme M2 oder bei Bedarf in die angrenzenden Feuchtwiesenflächen breitflächig versickert werden kann.

Luft / Klima

Die Auswirkungen, die auf das lokale Kleinklima durch thermische Belastung durch die Versiegelung verursacht werden, stellen keine erhebliche Veränderung der ansonsten bereits gegebenen kleinklimatischen Situation dar.

Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Dadurch dass die vorgesehene Bebauung eng an den vorhandenen Siedlungsrand gelegt wird und damit eine Baulücke schließt, werden erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden. Die übrigen zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Neubebauung können durch die geplante Eingrünung wirksam minimiert werden.

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind aufgrund fehlender Eignung nicht zu erwarten.

Mensch

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- oder Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden bzw. nicht nachteilig von der Planung betroffen.

Sollten sich archäologische Spuren im Boden finden, so müssen vor Beginn jeglicher Bauarbeiten die archäologischen Kulturgüter ausgegraben, dokumentiert und von der Direktion Archäologische Denkmalpflege geborgen werden.

Zusammenfassendes Ergebnis der Umweltprüfung

Über die dargestellten landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich der mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe im Rahmen der Eingriffsregelung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren artenschutzrechtlichen bzw. -spezifischen Maßnahmen notwendig, die aufgrund der saP erforderlich und in dieser vorgesehen sind.

Mit den vorstehend aufgeführten Flächen und Maßnahmen können die kompensationspflichtigen Eingriffe somit ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Eingriff im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung bewältigt sein wird.

Aufstellungsvermerk

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Ramstein-Miesenbach

durch **BBP Stadtplanung Landschaftsplanung**

Dipl. Ing. Peter Riedel - Stadtplaner

Dipl. Ing.(FH) Landespflege Antje Funck

M. Sc. Landschaftsökologie Christine Post

Kaiserslautern